



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Die Rektorin
Karlsplatz 13/E006
A-1040 Wien
<http://www.tuwien.ac.at>

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

O.Univ.Prof.DI Dr.techn. Dr.-Ing.h.c.
Sabine SEIDLER
tel.: + 43 1 58801-406 000
fax: + 43 1 58801-406 099
rektorat@tuwien.ac.at

per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen:

Geschäftszahl: 2020-0.348.580

Sachbearbeitung:

C. Thirsfeld/DW 41000

Datum:

27.10.2020

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen werden soll

Die Technische Universität Wien nimmt zu §13 Bildungsdokumentationsgesetz wie folgt Stellung:

§ 13 war bisher weder im Gesetz noch im früheren Entwurf enthalten. Aufgezählte Vorhaben des Bundesministers_ der Bundesministerin wie Studien, Erhebungen, Befragungen und Forschungs- und Evaluierungsprojekte gelten demnach als Vorhaben im öffentlichen Interesse. Damit verbunden ist eine Berechtigung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin zur Verarbeitung von Kontaktdaten von bestimmten Personengruppen. Diese Normierung ist dem Datenschutz geschuldet und soll eine Rechtsgrundlage für die genannten Vorhaben darstellen.

Die Universitäten sind gemäß § 13 Abs. 3 zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 13 Abs. 4 normiert, dass die zur Mitwirkung verpflichteten Universitäten sowie der_ die zuständige Bundesminister_in als „gemeinsamen Verantwortliche“ gemäß Art. 26 DSGVO tätig werden. Diese Einordnung widerspricht dem Text von Art. 26 DSGVO, wonach eine „gemeinsame Verantwortung“ dann vorliegt, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Da im genannten Paragraphen ausschließlich der_ die zuständige Bundesminister_in die Zwecke und die Mittel festlegt und weitere Regelungen im Wege des Bildungsdokumentationsgesetzes bzw. allfälliger Verordnungen des zuständigen Bundesministers_ der zuständigen Bundesministerin getroffen werden, können Universitäten in diesem Zusammenhang nicht als „gemeinsame

Verantwortliche“ tätig werden. Die Universitäten werden allenfalls als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO tätig, wobei die Verarbeitung auf der Grundlage „eines anderen Rechtsinstruments“ erfolgt. Als Verantwortliche_r im Sinne der DSGVO ist ausschließlich der_die zuständige Bundesminister_in anzusehen.



O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Dr.-Ing. h.c. Sabine Seidler
Rektorin der Technischen Universität Wien